



Benutzerordnung

für den Kindergarten des Montessori-Kindergarten Gauting e.V.

Gültig ab 01.09.2025

Der Montessori-Kindergarten Gauting e.V. betreibt als Träger eine Kinderbetreuungseinrichtung nach dem Konzept Maria Montessoris für insgesamt bis zu 50 Kinder bestehend aus einem Kindergarten für Kinder bis zur Einschulung und einem Hort für Kinder der Grundschul-Klassenstufen 1 und 2.

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die Aufnahme der Kinder erfolgt gestaffelt ab dem Beginn des Kindergartenjahres. Wenn der Kindergarten voll belegt ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Vorstand nach Absprache mit der Kindergartenleitung und Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung.

Bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage einer Bestätigung über die Durchführung der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (gelbes U-Heft) und ein Nachweis zum Masernimpfschutz erforderlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Kinder können in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr gebracht und um 12.30, 14.00 oder 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Diese Zeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

Aus betrieblichen oder personellen Gründen können die Öffnungszeiten geändert oder die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Kindergartenbeiträgen besteht in diesem Fall ebenso wenig wie sonstige Schadenersatzansprüche.

§ 3 Buchungszeiten- und Beitragssystem

Die **pädagogische Kernzeit** (08.30 bis 12.30 Uhr) beträgt 4 Stunden. In diesem Zeitraum müssen alle Kinder im Kindergarten bzw. in ihrer Kindergartengruppe sein. Ist die Anwesenheit in der Kernzeit an einem Tag ganz oder teilweise nicht möglich, z.B. wegen eines Arztbesuches, soll ein Kindergartenbesuch an diesem Tage nicht erfolgen. Die **Mindestbuchungszeit** pro Tag, d. h. die Betreuungszeit, die alle Eltern mindestens täglich für ihr Kind buchen müssen, beträgt 5 Stunden (07.30 – 12.30 Uhr) und beinhaltet einen flexiblen Zeitraum (07.30 bis 08.30 Uhr), in dem das Kind am Morgen in den Kindergarten gebracht werden kann.

Die **erweiterte Betreuungszeit** über Mittag (12.30 – 14.00 Uhr) und am Nachmittag (14.00 – 15.00 Uhr) ermöglicht den Kindern u. a. die Teilnahme am Mittagessen.

Die schriftliche Buchung der **Wochenbetreuungszeit** mittels Buchungsbeleg (s. Anlage) erfolgt für ein Jahr im Voraus und kann seitens der Eltern in Abstimmung mit dem Vorstand schriftlich korrigiert werden. Eine Verringerung der Wochenbetreuungszeit ist hierbei jedoch nur im begründeten Ausnahmefall möglich.

Innerhalb der Wochenbetreuungszeit kann die gewünschte **Tagesbetreuungszeit** für jeden einzelnen Tag der Woche flexibel gewählt werden. Hierzu ist über eine Online-Plattform wöchentlich im Voraus die Betreuungszeit für den jeweiligen Tag einzutragen. Abweichungen sind im Voraus rechtzeitig den Erziehern der jeweiligen Gruppe bekanntzugeben und in den aushängenden Anwesenheitslisten selbst zu korrigieren.

Die Wochenbetreuungszeit muss insgesamt mit den Tagesbetreuungszeiten und der tatsächlichen Nutzungszeit übereinstimmen. Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, die tatsächliche Einhaltung der Buchungszeiten zu überprüfen.

Der **monatliche Kindergartenbeitrag** ergibt sich aus der gebuchten Wochenbetreuungszeit gem. Buchungsbeleg und wird entsprechend in vier Beitragsstufen wie folgt gestaffelt, abzüglich des staatlichen Beitragszuschusses (BayKiBiG Art. 23):

| Beitragsstufe | Wöchentliche Buchungszeit | Monatsbeitrag in € |
|---------------|---------------------------|--------------------|
| 1 | 25,0 h | 216,00 |
| 2 | > 25 bis 30 h | 239,00 |
| 3 | > 30 bis 35 h | 260,00 |
| 4 | > 35 h | 281,00 |

Bei negativer Kostenentwicklung kann der Träger den Beitrag angemessen erhöhen. Grundsätzlich ist der Träger bemüht, solche Anpassungen während des Kindergartenjahres zu vermeiden.

Für Geschwister, die als zweite oder weitere Kinder gleichzeitig den Kindergarten besuchen, reduziert sich der aus der Wochenbetreuungszeit resultierende Monatsbeitrag um € 30,00.

Die Beiträge sind jeweils für den vollen Monat zu entrichten. Ermäßigungen können nach Absprache mit dem Vorstand gewährt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Kosten vom Jugendamt, von der Gemeinde oder der gemeindlichen Sozialstiftung übernommen werden. Dies gilt insbesondere für das jeweils dritte Kind, das den Kindergarten besucht.

§ 4 Beitragszahlung

Der jeweilige Monatsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen (SEPA-Lastschriftmandat, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ00000191691).

Der Kindergartenbeitrag muss auch für die Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Ferien- und Schließzeiten gezahlt werden (im Falle des Schulübertritts ist somit auch noch der August beitragspflichtig).

Pro Kindergartenjahr wird für die einmal in der Woche gemeinsam zubereitete Brotzeit ein Brotzeitgeld von 84,00 Euro erhoben. Dieses wird in der Regel im Juni im Lastschriftverfahren eingezogen und wird anteilig auch von Eltern entrichtet, deren Kinder den Kindergarten unterjährig verlassen haben.

§ 5 Ferienregelung und Schließzeiten

Geschlossen ist der Kindergarten ca. je zwei Wochen zu Weihnachten, eine Woche zu Pfingsten und ca. vier Wochen im August/September. Zudem gibt es in den Schulferien insgesamt vier bis fünf Wochen mit eingeschränktem Betrieb. Zu diesen Zeiten stehen in der Regel nur zwei pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, d.h. es kann maximal die Hälfte der Kinder betreut werden. Die Eltern tragen ihr Kind in die jeweils aushängenden Listen ein, wenn es in dieser Zeit in den Kindergarten gehen soll. Reichen die angebotenen Plätze nicht aus, erhalten zunächst die Kinder Vorrang, die während des letzten eingeschränkten Betriebes nicht betreut wurden, im Übrigen wird nach dem Zeitpunkt der Eintragung in die Listen entschieden.

Darüber hinaus gibt es im Kindergartenjahr in der Regel drei Planungstage und einen Betriebsausflug, während derer der Kindergarten geschlossen ist. Zudem findet einmal im Jahr ein Vorschulausflug statt; für Kinder, die keine Vorschüler sind, ist der Kindergarten an diesem Tag ebenfalls geschlossen. Gemäß BayKiBiG können auch noch fünf Schließtage für Fortbildungen des pädagogischen Teams hinzukommen.

§ 6 Mittagessen

Im Kindergarten wird, sofern ausreichend Mittagessensbuchungen vorliegen, durch einen externen Dienstleister (Caterer) ein warmes Mittagessen für die Kinder angeboten. Die Anmeldung erfolgt nach den Vorgaben des Dienstleisters (in der Regel immer eine Woche im Voraus über ein extra hierfür eingerichtetes Online-Tool; bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vom Mittagessen, wird das Essen dennoch berechnet). Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt separat durch den Dienstleister.

Der Träger übernimmt für das Mittagessen keinerlei Gewähr und/oder Haftung; Vertragspartner ist nur der Dienstleister.

In Ausnahmefällen können die Kinder auch mit einer zweiten Brotzeit über Mittag im Kindergarten bleiben.

§ 7 Kindergartenbesuch und Aufsicht

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Bei Fernbleiben des Kindes ist die Kindergartenleitung umgehend zu verständigen.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung (bis zur Übergabe an das/von dem pädagogischen Team) obliegt alleine den Eltern.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes. Es ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Diese Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.

Darf ein Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Eltern vorher eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Kindergarten abgeben.

Wird ein Kind von jemand anderem als von seinen Eltern abgeholt, so ist dies einer Erzieherin vorher schriftlich mitzuteilen.

Alle Unfälle, die sich auf dem Weg zur und von der Einrichtung ereignen, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 8 Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 9 Pflichten der Eltern

Das Konzept des Montessori-Kindergartens Gauting basiert auf der **Mitarbeit der Eltern**. Die Elternmitarbeit ist verpflichtend und sollte eine Selbstverständlichkeit für Alle sein. Sie trägt dazu bei, das Konzept des Kindergartens besser kennen zu lernen; nur durch die Mitarbeit können die an den Kindergarten gestellten Erwartungen erfüllt, die notwendigen Aufgaben erledigt und eine kindgerechte Umgebung geschaffen werden. Nur durch aktive Elternmitarbeit kann außerdem erreicht werden, dass das Personal ausreichend Ressourcen für eine qualitative pädagogische Arbeit zur Verfügung hat.

Alle Eltern beteiligen sich an zwei Kindergarten-Aktionstagen im Jahr und haben je ein- bis zweimal pro Jahr Wäsche- und Putzdienst. Außerdem werden jährlich feste Aufgaben in Arbeitsgruppen (Organisation Mittagessen, Reparaturdienst, Einkaufsdienst, etc.) an die Eltern verteilt; Elternbeiräte und Vereinsvorstände sind von diesen Arbeitsgemeinschaften befreit.

Zu Beginn des Kindergartenjahres wird der Elternbeirat gewählt, der das pädagogische Team unterstützt und die Elternschaft vertritt; er kann und soll bei Meinungsverschiedenheiten angerufen und um Vermittlung gebeten werden.

In unregelmäßigen Abständen werden Elternabende durchgeführt. Einmal im Jahr soll ein Elternteil im Kindergarten hospitieren. Die Teilnahme an Elternabenden und die Hospitation sollten als obligatorisch verstanden werden; insbesondere die vorbereitende Informationsveranstaltung zur Waldwoche ist verpflichtend.

Darüber hinaus sind die Eltern **gemäß BayKiBiG** verpflichtet, Träger und Kindergarten

- ihre Namen, Anschriften (inkl. private, mobile Telefonnummern und die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz), Staatsangehörigkeit (auch des Kindes) sowie Vorname, Name, Geburtsdatum und Geschlecht ihres Kindes anzugeben.
- einen Wohnortwechsel (sowie Änderungen bei den angegebenen Telefonnummern) umgehend schriftlich mitzuteilen.
- im Falle einer Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder einer vorzeitigen Einschulung einen entsprechenden Nachweis der Schule (Antrag auf Rückstellung oder Antrag auf vorzeitige Einschulung, bzw. zeitversetzt die entsprechende Bestätigung der Schule) möglichst bis zum 30.09. des jeweiligen Kindergartenjahres vorzulegen.
- schriftlich durch Vorlage des Bescheides zu informieren, ob Anspruch auf Eingliederungshilfe bewilligt wurde.

Bitte beachten: Alle Änderungen müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ein Versäumen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflichten gilt als Ordnungswidrigkeit (Art. 26b BayKiBiG) und kann daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 10 Krankheiten

Infektionskrankheiten sind im Kindergartenalter häufig. Die Eltern werden gebeten, ihr Kind zu Hause zu behalten, wenn es krank ist, eine der Erzieherinnen darüber zu informieren und nach Möglichkeit Bescheid zu geben, wie lange die Krankheit voraussichtlich dauern wird. Besteht Unklarheit darüber, ob das Kind möglicherweise eine ansteckende Krankheit mit Symptomen wie beispielsweise starkem Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Halsweh, Fieber, Erbrechen oder Durchfall hat, muss unbedingt der Kinderarzt befragt werden¹. Als allgemeine Richtschnur für die Dauer der Ansteckungsfähigkeit bei bestimmten Infektionskrankheiten gelten die Richtlinien des Bundesseuchengesetzes, das in Auszügen bei der Kindergartenleitung erhältlich ist.

Bei den üblichen Infekten und Kinderkrankheiten wird im Allgemeinen kein Attest verlangt, wenn das Kind in den Kindergarten zurückkommt. Vielmehr wird darauf vertraut, dass das Kind – in Absprache mit dem Kinderarzt – zu Hause gelassen wird, bis es vollständig gesund und nicht mehr ansteckend ist. Die Erzieherinnen sind berechtigt, ein Attest einzufordern, wenn ihnen ein Kind noch krank vorkommt. Der Vorstand kann Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung ausschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

¹Nach dem Bundesseuchengesetz ist der Kindergartenbesuch in jedem Fall ausgeschlossen, wenn Ihr Kind oder ein Familienmitglied an einer der folgenden Krankheiten erkrankt ist: Borkenflechte (*Imetigo contagiosa*), Keuchhusten, Krätze, Läuse, Masern, Mumps, Röteln, Salmonellen (*Enteritis infectiosa*), Scharlach, Windpocken sowie Cholera, Diphtherie, Hirnhautentzündung (*Meningitis/Enzephalitis*), Milzbrand, Ornithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Kinderlähmung (*Poliomyelitis*), Q-Fieber, Shigellenruhr, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Bauchtyphus (*Typhus abdominalis*), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber und Gelbsucht (*Virushepatitis*), COVID-19 Infektion.

§ 11 Beendigung

Die ersten zwei Monate der Durchführung der Betreuung des Kindes im Kindergarten gelten als Erprobungszeit (Probezeit). In dieser Zeit kann der Vertrag sowohl von der Kindergartenleitung als auch von den Sorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann eine Kündigung durch die Eltern nur mit einer sechswöchigen Frist zum 31. August des jeweiligen Jahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. Umzug oder medizinische Indikation, ist eine Vertragsauflösung in Abstimmung mit dem Vorstand auch während des Betreuungsjahres möglich; die Einrichtungsleitung und der Vorstand sind umgehend schriftlich mit Begründung über das Auflösungsbegehren zu informieren.

Der Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule aufgenommen wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dem vorstehenden Kündigungsrecht unberührt. Der Betreuungsvertrag kann daher von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Trägers liegt insbesondere vor, wenn

- die Sorgeberechtigten trotz zweimaliger Abmahnung mit der Entrichtung der Entgelte im Verzug sind.
- die Sorgeberechtigten wiederholt vertragliche Anzeige- oder Nachweispflichten nicht einhalten oder gegen Regelungen der Haus-/Benutzerordnung verstoßen.
- die obligatorische Mitarbeit im Kindergarten nicht wahrgenommen wird.
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und den Beschäftigten des Trägers nachhaltig zerrüttet ist. Zur Feststellung dieses Falles ist ein gemeinsames Gespräch von Eltern, Gruppenleitung und pädagogischer Leitung mit einem externen Mediator, der im Zweifel einvernehmlich von Vorstand und Elternbeirat benannt wird, obligatorisch. Wird ein solches Gespräch von den Eltern abgelehnt, ist anzunehmen, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kosten für den Mediator übernimmt der Kindergarten.
- das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat.

- das Kind innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als acht Wochen ohne wichtigen Grund fernbleibt (ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheiden Vorstand und Kindergartenleitung gemeinsam).
- nach Einschätzung der Kindergartenleitung und nach einem Gespräch mit Eltern und externem Mediator eine entsprechende Förderung im Kindergarten nicht möglich scheint oder durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
- sich durch Änderungen der Betriebsvereinbarung mit dem Vermieter oder des Mietverhältnisses im Allgemeinen der Betrieb der Kindertageseinrichtung nicht weiter aufrechterhalten lässt oder drastisch umstrukturiert werden muss.

Die Kindergartenleitung hat das Recht, ein Kind aus pädagogischen Gründen kurzzeitig vom Kindergartenbesuch auszuschließen.

Jede Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail oder FAX) nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei Kündigungen durch die Personensorgeberechtigten ist das Kündigungsschreiben von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Kündigungserklärung bei der anderen Vertragspartei an.

§ 12 Datenschutzerklärung

Der Kindergarten erhält im Rahmen der pädagogischen Arbeit viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen und betreuten Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat der Kindergarten das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) und die einschlägigen Sozialdatenschutzbestimmungen zu beachten. In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern miteingebunden, wenn sie ihr Kind im Kindergartenalltag mitbegleiten, so beispielsweise in der Eingewöhnungsphase, bei Hospitationen oder der aktiven Unterstützung des pädagogischen Teams bei deren Arbeit oder aber im Rahmen der Elternmitarbeit im Kindergarten tätig sind. Die Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über all jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei vorbezeichneten Tätigkeiten im Kindergarten gewinnen, etwa durch Gespräche mit den Kindern, eigene Beobachtungen und Eindrücke einschließlich deren Bewertungen oder durch Einblicke in Kinderakten, die sie bei der Mitarbeit erhalten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für personenbezogene Informationen über das pädagogische Personal und für Betriebs- und Geschäftsdaten, die den Kindergarten und Träger betreffen und die weder allgemein bekannt noch offenkundig sind.

Die vom Kindergarten erhobenen, personenbezogenen Daten werden für interne Zwecke (z.B. Kontaktdaten Eltern, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation des Kindes etc.), organisatorisch notwendige Zwecke (z.B. Buchungszeitenkontrolle, Mittagessensbestellung etc.) oder

aufgrund gesetzlicher Vorgaben für den Träger (z. B. Informationspflichten BayKiBiG etc.) erfasst, verarbeitet und mit Hilfe elektronischer Systeme gespeichert; dabei kann die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung aufgrund der Verwendung von Online-Systemen (z.B. Little Bird, adebis KiTa o.ä.) auch auf externen elektronischen Systemen erfolgen. Der Träger ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Den Eltern steht ein Recht zur Auskunft hinsichtlich der gespeicherten Daten zu.

§ 13 Schriftformerfordernis

Änderungen des zwischen dem Träger und den Eltern geschlossenen Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 14 Änderungsvorbehalt

Diese Benutzerordnung kann einseitig durch den Träger geändert werden, wenn Veränderungen von Umständen zu berücksichtigen sind, die durch den Träger nicht vorhergesehen werden konnten, die von dem Träger nicht veranlasst wurden und/oder auf die der Träger auch keinen Einfluss hatte, die jedoch anderenfalls zu einer nicht unbedeutenden Störung des Vertragsverhältnisses führen würden (beispielsweise Änderungen der gesetzlichen Vorgaben, Beitragsänderungen).

Im Übrigen gilt eine Änderung der Benutzerordnung als von den Eltern angenommen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Benutzerordnung in der geänderten Fassung schriftlich widersprechen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sind Teile dieser Benutzerordnung ganz oder teilweise nicht Bestandteil des Betreuungsvertrages geworden oder ganz oder teilweise unwirksam, so bleiben der Betreuungsvertrag und die Benutzerordnung im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.